

Philip Morris GmbH

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einführung

Die Philip Morris GmbH setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um. Ein Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Zudem informiert sie darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

2. Beschwerdegegenstand

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Philip Morris GmbH und ihrer Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Hierzu zählen sämtliche Verstöße gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Verbote, namentlich:

- das Verbot der Beschäftigung eines Kindes sowie Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (z.B. Sklaverei, Ausübung von unerlaubten Tätigkeiten oder gesundheitsschädlichen Tätigkeiten);
- das Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- das Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit;
- das Verbot der Diskriminierung und des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- das Verbot der Umweltschädigung (z.B. durch Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs);
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern;
- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese:
 - o das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachten,
 - o Leib oder Leben verletzen oder
 - o die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen;

- der Verstoß gegen das Minamata-Abkommen, also:
 - o die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
 - o die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen oder
 - o die unrechtmäßige Entsorgung von Quecksilberabfällen;
- das Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organische Schadstoffe;
- das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie das Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

3. Beschwerdebefugnis

Jede Person, die Risiken für oder Verletzungen von menschenrechtliche(n) und umweltbezogene(n) Belange(n) im Sinne des LkSG wahrgenommen hat, kann eine Beschwerde oder einen Hinweis einreichen. Die Person muss nicht persönlich betroffen sein. Das bedeutet, dass auch Personen Risiken oder Verletzungen melden können, die diese nur beobachtet oder davon gehört haben. Das Einreichen einer Beschwerde oder eines Hinweises ist auch anonym möglich. Beschwerden und Hinweise können sowohl Mitarbeiter der Philip Morris GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen als auch Dritte, wie Mitarbeiter ihrer unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartner einreichen.

4. Einreichen einer Beschwerde

Beschwerden und Hinweise sollten auf Fakten beruhen und können über folgende Kanäle eingereicht werden:

- **Telefonisch** über die Compliance Help Line der Philip Morris International Inc. („PMI“) unter 0800-183-0717 (aus Deutschland), oder unter 0800-281-469 (aus Österreich). Die Telefonnummer für Beschwerden, die Sie aus anderen Ländern übermitteln wollen, können online unter www.compliance-speakup.pmi.com abgerufen werden. Zudem steht Ihnen die internationale Hotline +1 303-623-0588 zur Verfügung. Bei der PMI Compliance Help Line handelt es sich um eine von Dritten betriebene Meldestelle, die rund um die Uhr und in allen bei PMI gesprochenen Sprachen erreichbar ist.
- Per **E-Mail** an PMI.EthicsandCompliance@pmi.com.
- **Mitarbeiter** der Philip Morris GmbH und ihrer Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich können daneben die PMI Manager, Abteilungsleiter, Affiliate- oder Funktionsleiter sowie die Abteilungen Ethik und Compliance, Recht, Risk & Controls und People & Culture (Personalabteilung) mit ihrem Anliegen kontaktieren.

Beschwerden und Hinweise sollten zunächst möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die einreichenden Personen über diese Informationen verfügen. Auch sollten Beschwerden und Hinweise darauf eingehen, welches Resultat hiermit erzielt werden soll.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

5.1. Eingang des Hinweises oder der Beschwerde

Nachdem ein Hinweis oder eine Beschwerde eingegangen ist, wird der Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung.

5.2. Prüfung des Hinweises oder der Beschwerde

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

5.3. Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen oder Beschwerden möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen. Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

5.4. Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

5.5. Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt. Insbesondere werden die vereinbarten Abhilfemaßnahmen umgesetzt und nachverfolgt.

5.6. Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

6. Schutz von hinweisgebenden Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises oder Ihrer Beschwerde Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, nutzen Sie bitte einen der in Abschnitt 4 genannten Kontaktkanäle; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Stand: 1. Januar 2024